

Antrag auf Geldleistungen während eines Adoptionsurlaubs



1. Bedingungen

- a) Der Adoptionsurlaub
 - darf frühestens ab dem Datum, an dem der Adoptionsantrag beim zuständigen Gericht gestellt wird, oder andernfalls ab dem Datum, an dem die Adoptionsurkunde unterschrieben wird,
 - muss jedoch spätestens an dem Tag, an dem das Kind unter Ihrer Hauptwohnsitzadresse gemeldet ist, beantragt werden.
- b) Der Adoptionsurlaub
 - darf frühestens an dem Tag, an dem das Kind unter Ihrer Hauptwohnsitzadresse gemeldet ist,
 - muss jedoch spätestens zwei Monate nach dieser Eintragung beginnen.
- c) Die zulässige Höchstdauer des Adoptionsurlaubs hängt vom Alter des Kindes zu Beginn des Urlaubs ab:
 - höchstens 6 Wochen, wenn das Kind zu Beginn des Urlaubs noch keine 3 Jahre alt ist;
 - höchstens 4 Wochen, wenn das Kind zu Beginn des Urlaubs zwischen 3 und 8 Jahren alt ist.
- d) Diese zulässige Höchstdauer wird verdoppelt, wenn das Kind unter einer körperlichen oder geistigen Minderung von mindestens 66 % oder unter einer Krankheit leidet, die mit mindestens 4 Punkten in der ersten Säule der medizinisch-sozialen Tabelle im Sinne der Bestimmungen über den Bezug des Kindergeldes bewertet wird.
- e) Wenn Sie es vorziehen, die Höchstdauer der vorgesehenen Urlaubswochen nicht zu nehmen, muss der Urlaub mindestens eine Woche oder ein Vielfaches einer Woche betragen (außer wenn das Kind das Alter von 8 Jahren erreicht hat - siehe weiter unten).
- f) Der Adoptionsurlaub ist in einem Mal zu nehmen.
- g) Ab dem 8. Geburtstag des Kindes endet der Anspruch auf Adoptionsurlaub.

2. Von der Krankenkasse auszufüllen

Angaben zum Versicherten

Name und Vorname:

Anschrift:

Postleitzahl: Ort:

Nationalnummer:

3. Vom Versicherten auszufüllen

Hiermit erkläre ich, die Beihilfe in Anspruch nehmen zu wollen, die im Rahmen der Adoption eines Kindes gemäß Artikel 7 des KE vom 20. Dezember 2006 gewährt wird, das

- o (zu Beginn des Adoptionsurlaubs) noch keine 3 Jahre alt ist;
- o (zu Beginn des Adoptionsurlaubs) mehr als 3 Jahre aber noch keine 8 Jahre alt ist.

Angaben zum adoptierten Kind:

Vorname(n) und Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Hiermit erkläre ich, **Woche(n)** (*Wochenzahl angeben - diese Zahl muss mindestens 1 oder ein Mehrfaches von 1 betragen*) Adoptionsurlaub zu nehmen **ab dem** (*Anfangsdatum angeben*)

Hiermit erkläre ich, in der Woche oder den Wochen des Adoptionsurlaubs keinerlei persönliche Erwerbstätigkeit auszuüben/ausgeübt zu haben.

JA Nein

Hiermit erkläre ich, meinen Antrag nicht vor der Einreichung des Adoptionsantrags beim zuständigen Gericht zu stellen, oder andernfalls an einem Datum, das vor der Unterzeichnung der Adoptionsurkunde liegt, und auch nicht an einem Datum, das nach der Anmeldung des Kindes unter meiner Hauptwohnsitzadresse liegt. (Alle Anträge, die außerhalb dieser Frist eingereicht werden, gelten für die Krankenkasse als unzulässig).

JA Nein

4. Diesem Antrag liegt (liegen) bei:

- eine Kopie des Adoptionsantrags beim zuständigen Gericht oder andernfalls eine Kopie der Adoptionsurkunde
- bei der Adoption eines ausländischen Kindes, eine Kopie der Eintragungsbescheinigung einer ausländischen Adoptionsentscheidung gemäß Artikel 367-2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ausgestellt durch den internationalen Adoptionsdienst oder den FÖD Justiz.
- eine Bescheinigung, aus der gegebenenfalls ersichtlich ist, dass mein Kind unter einer körperlichen oder geistigen Minderung von mindestens 66 % oder unter einer Krankheit leidet, die mit mindestens 4 Punkten in der ersten Säule der medizinisch-sozialen Tabelle im Sinne der Bestimmungen über den Bezug des Kindergeldes bewertet wird

Zu,, den

Unterschrift

Kontonummer: Telefonnummer:

Ihre Krankenkasse benötigt diese Angaben zur Durchführung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2006 über Bedingungen des Anspruchs auf eine Adoptionsbeihilfe für Selbstständige. Nach dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 (über den Schutz des Privatlebens) haben Sie das Recht auf Einsicht und Korrektur Ihrer persönlichen Daten. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten, richten Sie ein schriftliches Gesuch an Ihre Krankenkasse. Weitere Auskünfte zur Verarbeitung dieser Daten erteilt Ihnen die Kommission für den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 8. Dezember 1992).